

**Satzung
über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Beuren vom
27. August 2026**

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Beuren vom 27.08.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Gemischte Grabstätten.....	4
III. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
VI. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist	5
VII. Einebnungsgebühr	5
VIII. Benutzung der Leichenhalle	6

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.08.2012 außer Kraft.

Beuren, den 27.08.2026

(Sandra Hendges-Steffens)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 3. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabfläche an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 4. Überlassung einer pflegefreien Erdgrabfläche an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 5. Überlassung einer Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 6. Überlassung einer Baumgrabstätte ohne Namenskennzeichnung an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 in einer bereits bestehenden Reihengrabstätte für Erdbestattung | 100,00 Euro |
|--|-------------|

III. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| eine Doppelgrabstätte (Erdbestattung) | 100,00 Euro |
| eine Doppelgrabstätte (Urnenbestattung) | 100,00 Euro |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr) für | |
| eine Doppelgrabstätte (Erdbestattung) | 4,00 Euro |
| eine Doppelgrabstätte (Urnenbestattung) | 4,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Hierbei eventuell entstehende Kosten für die Gemeinde sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung pro Jahr

a) Erdgrabstätte	60,00 Euro
b) Urnengrabstätte	60,00 Euro

VII. Einebnungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Grabstätte eine Pauschale für das etwaige Einebnen der Grabstätten gemäß § 23 der Friedhofssatzung in folgender Höhe erhoben:

1. Einebnung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 Euro
2. Einebnung einer Urnengrabstätte	100,00 Euro

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß von den Hinterbliebenen eingeebnet, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden.

Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Sonderregelung für auswärtige Personen

Für Verstorbene, die nie einen Wohnsitz in der Ortsgemeinde Beuren hatten, bedarf die Vergabe eines Grabnutzungsrechtes und die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen des Abschlusses einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Beuren.

In dieser privatrechtlichen Vereinbarung wird ein pauschaler Zuschlag in

Höhe von 200 v.H. auf die jeweils geltenden Sätze zu den Gebühren nach den Nummern I, II, III und VI vereinbart.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

1. Die Nutzung der Leichenhalle erfolgt gebührenfrei.
2. Nach Nutzung der Leichenhalle erfolgt die Reinigung durch die Hinterbliebenen. Erfolgt die Reinigung entgegen Satz 1 von dem Friedhofsträger wird folgende Gebühr fällig:

Reinigung nach Nutzung	50,00 Euro
------------------------	------------

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.